

KFA-K 35/2001-4
KFA-K 36/2001-4
Novellierung der
KFA-Satzung und
KFA-Krankenordnung
Berichtigung

Graz, am 21.2.2005

Ausschuss der Krankenfür-
sorgeanstalt am: 10.3.2005
BerichterstellerIn:

Bericht

an den

Gemeinderat

In der Einleitung zu Artikel I und Artikel II des Beschlusses des Gemeinderates vom 2.12.2004 betreffend die Novellierung der KFA-Satzung und KFA-Krankenordnung wurde versehentlich auf die Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 25.10.2001 verwiesen. Richtigerweise hätte auf die Verordnung des Gemeinderates vom 8.5.2003 Bezug genommen werden müssen.

Die jeweils im Artikel I und Artikel II angeführten Veränderungen bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Der Ausschuss der KFA stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 37 (4) der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl 54/2003 beschließen:

1.) Die Einleitung zu Artikel I des Gemeinderatsbeschlusses vom 2.12.2004 lautet:

„Die Verordnung des Gemeinderates vom 8.5.2003 betreffend die Krankenfürsorge für die Beamten, Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung) wird wie folgt abgeändert:“

2.) Die Einleitung zu Artikel II des Gemeinderatsbeschlusses vom 2.12.2004 lautet:

„Die Verordnung des Gemeinderates vom 8.5.2003 betreffend die näheren Vorschriften über die Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt, die Art und den Umfang der Leistungen, das Verhalten des Anspruchsberechtigten während der Heilbehandlung (KFA-Krankenordnung) wird wie folgt abgeändert:“

3.) Die unter Artikel I und II angeführten Änderungen bleiben vollinhaltlich aufrecht.

4.) Artikel III des Gemeinderatsbeschlusses vom 2.12.2004 lautet:

„Artikel I und Artikel II treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand der KFA:

(Gertrude Kettner)

(Hans Simon Peternel)

Der Vorsitzende des
Ausschusses der KFA:

(Harald Hansmann)

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Ausschusses der
Krankenfürsorgeanstalt

am:

Der Vorsitzende: